11. Einfluß der burch ben Arieg eingetretenen völligen Umwälzung ber Berhältniffe auf die vor dem Kriege abgeschloffenen Lieferungs- verträge, deren Erfüllung einen Bezug von Robstoffen aus über-

seeischen Ländern voranssett. Sind solche Berträge auch dann hinfällig, wenn sich die Parteien während des Arieges zu einer Zeit, da jene völlige Umwälzung noch nicht voranszusehen war, auf eine Ausführung nach dem Friedensschlusse geeinigt haben?

III. Zivilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1918 i. S. H. Draht- und Kabelwerke (Kl.) w. Elektrizitäts-AG. vorm. Sch. & Co. (Bekl.). Rep. III. 104/18.

I. Landgericht Hannover. II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin war nach einem von der Verkaufsstelle bes Deutschen Rupferbrahtverbandes abgeschloffenen, auf bie Rlagerin übergegangenen Raufvertrage bom 13. Februar 1914 verpflichtet, ber Beklagten auf Abruf 10 000 kg Rupferdraht zu liefern. Als der Krieg ausbrach, batte die Rlägerin nur einen kleinen Teil diefer Menge geliefert. Im September und Oktober -1914 wurden ihre gesamten Rupferbestände, vorhandene und frater hinzukommende, beschlagnahmt. Briefen vom Januar 1915 einigten fich bie Barteien babin, baß bie Lieferung bes Reftes von 9839,3 kg Rupferbraht bis zum Friedens. ichluffe mit England hinausgeschoben werben, eine frühere Lieferung aber bann ftattfinden follte, wenn fich bie Möglichkeit bagu ergeben Sm Juli 1915 und wiederholt im Mai 1916 erflarte bie Alägerin ber Beklagten, daß fie mit Rudficht auf bie weitere Entwickelung bes Krieges und die baburch hervorgerusenen Berhaltnisse ben Abichlug in ihren Buchern geftrichen habe und ben Bertrag megen Unmöglichkeit ber Erfüllung als erloschen betrachte. Die Beklagte miberforach in beiben Fällen. Wit ber im Februar 1917 erhobenen Klage beantraate die Rlagerin festzustellen, daß fie zur Lieferung des Resies nicht vervillichtet fei.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung der Klägerin zuruckgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil

aufgehoben und ber Rlage ftattgegeben.

Grunde:

"Das Berusungsgericht hält die Mägerin auch jetzt noch an den Bertrag vom 13. Februar 1914, wie er sich durch die Vereinbarung vom Januar 1915 gestaltet hat, für gebunden, indem es solgendes erwägt. Die Rlägerin habe sich durch die Vereinbarung vom Januar 1915 des aus der Unmöglichkeit der Lieserung abzuleitenden Kückrittsrechts begeben. Sie habe schon damals mit einer längeren Dauer des Krieges und mit einer daraus zu erwartenden Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse rechnen müssen, und wenn sie gleichwohl eine Lieserung

nach bem Friedensschlusse vereinbart habe, so habe fie bamit fich bie Beklagte als Abnehmerin für den Rest bes Rupfers fichern wollen und in berechnender Beise die mit bem Geschäfte verbundene Gefahr über-Durch die lange Dauer des Krieges und ben Eintritt ber Bereinigten Staaten von Norbamerita in ben Rrieg habe fich bie wirtichaftliche Lage ber Rlagerin nicht verschlechtert, insbesondere bie icon burch bie Beschlagnahme begrundete Unmöglichkeit ber Lieferung nicht Db ber im Berbst 1917 in Baris von ben gegen Deutschland verbunbeten Staaten gejagte Befdlug, Deutschland vom Belthanbel auszuschließen und ihm bie Bufuhr bon Robstoffen zu ben früheren Bedingungen unmöglich zu machen, und die von der beutschen Regierung gehegte Absicht, bas Rupfer mit einem Gingangszolle zu belaften und mabrend ber Übergangswirtschaft auf bie einzelnen Werke zu verteilen. nach bem Friedensichlusse wirklich ausgeführt werben murben, laffe fich jest noch nicht mit einiger Sicherheit beurteilen. Sollte biefer Rall eintreten, bann bleibe es ber Rlägerin unbenommen. Die Unmöglichkeit

ber Erfüllung bon neuem geltend zu machen.

Diese Erwägungen werben aber ber Entwidelung bes Rrieges und ber ungeahnten Umwälzung aller Berhältniffe, die baburch herbeigeführt worben ift, in keiner Beise gerecht und fteben auch im Biberspruche mit ber Rechtsprechung bes Reichegerichts über ben Ginfluß ber burch ben Rrieg begrunbeten Beranberung ber wirtschaftlichen Berhaltniffe auf ben Bestand hanbelsrechtlicher Lieferungsvertrage. Das Reichsaericht hat wieberholt, insbesonbere in Entscheibungen bes I. und II. Zivilsemats. ausgesprochen, daß bie burch ben Krieg notwendig geworbene zeitliche Berichiebung ber Leiftung als ein ber Unmöglichkeit gleichzuachtenber Umftand bie bauernbe Befreiung bes Schulbners mit ber Folge einer Auflösung bes Bertraasverhältnisses bewirkt, wenn die Leistung burch bie Berschiebung berart verändert wird, daß fie nicht mehr als die beim Bertragsschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten sein murbe. Das gilt auch für ben Fall, daß während bes Krieges anläßlich ber burch ihn hervorgerufenen Behinderung ber Leiftung eine Ginigung über Die Ausführung nach Beenbigung bes Krieges erzielt wirb, es mußte benn fein, bag nach bem Willen ber Barteien bie Leiftung nach bem Priege ohne Rudficht auf irgendwelche infolge bes Prieges eingetretene Beranderungen ber Berhaltniffe unter allen Umftanden erfolgen follte. Die übernahme aller und jeder Gefahr burch die Bertragsteile, ins-, besonbere ben Bertaufer, ift aber nicht zu vermuten, vielmehr als eine feltene Ausnahme zu betrachten, die nur dann angenommen werden barf, wenn ber Wille ber Parteien, an ber Lieferungspflicht für alle Fälle festzuhalten, mogen sich auch die Berhältnisse andern, wie sie wollen. Klar und unzweideutig jum Ausbruck gekommen ift. In biefem Sinne hat fich ber I. Zivilsenat in verschiebenen Entscheibungen ausgesprochen

(vgl. Urteile vom 26. und 30. Januar, 6. Februar, 4. und 15. Mai 1918, I. 188, 285, 259, 319, 253/17), und auch der II. Zivilsenat vertritt, von einer teilweise abweichenben Beurteilung einzelner Fälle abgesehen.

biesen Standpunkt (vgl. AG3. Bb. 93 S. 341).

Eine so weitgehende Abernahme der durch die weitere Entwidelung bes Prieges begrundeten Gefahr ift aber ben Briefen bom Ranuar 1915. in benen die spatere Einigung ber Parteien ihren Ausbruck gefunden hat, nicht zu entnehmen und auch vom Berufungsgerichte nicht angenommen worben. Es meint zwar, die Klägerin habe fich die Beklagte als Abnehmerin fichern wollen und in berechnenber Beise die mit bem Geschäfte verbundene Gefahr übernommen, untersucht aber bann felbit, ob bie feit ber Ginigung vom Januar 1915 eingetretenen Beränderungen jo erheblich gewesen seien, daß die für die Zeit nach bem Friedensschlusse zugesagte Lieferung als unausführbar zu betrachten und die Berechtigung ber Alagerin, die Dieferung zu berweigern, anzuerkennen sei. Die Ausführungen, mit benen das Berufungsgericht diese Frage verneint, beruhen inbes auf einer Verkennung ber burch bie Entwickelung bes Krieges begrundeten Sach- und Rechtslage. Der Rrieg beschrantte fich nicht auf bie junachft an ihm beteiligten Staaten, sondern behnte fich auf eine Reibe anderer Staaten aus und erreichte ichließlich burch ben im Frühjahr 1917 erfolgten Eintritt ber Bereinigten Staaten von Nordamerita in bie Reihe ber gegen Deutschland fampfenben Staaten einen Umfang und eine Bebeutung, die in den erften Monaten bes Rrieges und auch im Jahre 1915 noch nicht vorauszusehen war. Die baburch begrundete Beranberung aller Berhaltniffe trifft in ihren Birfungen auch ben Hanbel Deutschlands nach bem Rriege. Man brancht babei noch nicht an eine absichtliche Schabigung biefes Sanbels burch feinbliche Staaten ober an Belaftungen und Beschränkungen zu benken, die Deutschland selbst ber Einfuhr und Berarbeitung von Rohstoffen auferlegen muß. Die Rohstoffe, auf beren Einfuhr Deutschland angewiesen ift werben bei bem burch ben Krieg erhöhten Berbrauch im Lande ber Erzeugung wie auch in anberen Länbern einer gesteigerten Nachfrage unterliegen und für die banach noch in Betracht kommenden Mengen werben Beförberungsichwierigkeiten aller Art, insbefonbere ber burch ben Seekrieg verursachte Mangel an Schiffsraum, störend und hemmend Wie sich unter diesen allgemein bekannten, daher einer bewirken. sonderen Feststellung durch ben Tatrichter nicht bedürftigen Umständen ber beutsche Sandel mit dem Auslande, vor allem mit den überseeischen Ländern, gestalten wird, ist völlig ungewiß. Sicher jedoch ift schon nach ber gegenwärtigen Lage ber Berbaltniffe, baß er auf absehbare Reit nicht mehr unter ben Bebingungen und Voraussetzungen ftattfinden wird, die ihm vor dem Kriege zu Gebote standen, und auch nicht unter benjenigen, mit benen man in den erften Monaten des Krieges und auch im Jahre 1915 noch rechnen konnte und durfte. Diese schon jest gegebene, nach Art und Umsang nicht voraussehdar gewesene Umwälzung der Verhältnisse muß aber rechtlich bazu sühren, daß, von dem erwähnten Ausnahmesall abgesehen, alle vor dem Kriege abgeschlossenen Lieserungsverträge, wenigstens insoweit als ihre Ersüllung einen Bezug von Rohstoffen aus überseeischen Ländern voraussetzt, grundsätlich auch dann als hinfällig geworden zu erachten sind, wenn die Parteien während des Krieges zu einer Zeit, da jene völlige Umwälzung noch nicht vorauszusehen war, sich auf eine Ausführung nach dem Friedensschlusse geeinigt haben. Die Ausssührung unter den völlig veränderten Berhältnissen nach Beendigung des Krieges kann in solchem Falle nicht mehr als eine sinngemäße Ersüllung des Vertrags betrachtet werden, ist viel-

mehr als bauernd unmöglich geworben zu behandeln.

Wenn auch grunbfatilich baran festgehalten werben muß, baß Bertrage zu mahren find, fo barf bies boch nicht babin fuhren, ihre Ausführung auch unter völlig veranberten, bei ihrem Abschluffe nicht poraussehbaren Berhältnissen zu verlangen. Das gilt aber für ben Sanbelsverkehr nach biefem einzigartigen, alles umwälzenden Weltkriege, bem etwas Ahnliches aus bem bisherigen Bolterleben nicht zur Seite gestellt werben tann, in besonderem Grabe. Der beutsche Kaufmann wird eines gang außerorbentlichen Mages von Mut, Rraft und Ausbauer beburfen, um unter ben zu erwartenben Schwierigkeiten nach bem Rriege wieber erfpriegliche Sanbelsverhaltniffe herbeizuführen und ben beutschen Sanbel mit bem Auslande neu aufzubauen. Die Erfüllung biefer Aufgabe murbe ibm aber in gang unverhaltnismäßiger Beise erschwert werben, wenn er burch alte aus ber Beit vor bem Rriege stammenbe, unter gang anderen Berhaltniffen abgefcoloffene ober, fei es auch mahrend bes Krieges, berlangerte Bertrage gebunden ware ober feine Befreiung erft burch nach bem Kriege zu führenbe Prozeffe erfampien mußte. Seine Unternehmungsluft und feine Unternehmungsfraft wurben baburch geradezu gelähmt werben, und zwar schon allein burch die Ungewißheit, wie jene Prozesse ausfallen wurden und in welchem Umfange baber feine Mittel burch jene ungewissen Berhältnisse würden in Anspruch genommen werben. Dem hieraus geborenen bringenben Beburfnis bes beutschen Sanbels nach Rlarbeit und Sicherbeit für bie Beit und in ber Beit nach Beendigung bes Rrieges muß bie Rechtsprechung verftandnisvoll Rechnung tragen. Dag es fich bei ber fraglichen Ummalgung ber Berhaltniffe um Beranberungen hanbelt, bie in erster Linie ben Berkaufer und seine Interessen berugren, baber bie vereinbarte Leiftung junächst für ihn als eine andere erscheinen laffen, fteht biefer rechtlichen Beurteilung nicht entgegen. geführten Entscheibungen bes I. und II. Bivilsenats wird zwar regelmaßig betont, daß bie Leiftung fur beibe Bertragsteile eine andere

geworben sein musse. Allein damit, daß sie für den einen Teil eine wirtschaftlich völlig andere geworden ist, wird sie es begriffsnotwendig auch für den anderen Teil. Es genügt daher schon die Fesistellung, daß die vereindarte Leistung für den Berkaufer eine wirtschaftlich völlig andere geworden ist.

Dem bier ausgesprochenen Grunbsat unterlieat auch ber vorliegende Bertrag. Es hanbelt fich um bie Lieferung von Rupferbraht. au beffen Herstellung bie Klagerin bes aus Amerika zu beziehenben Cleftroluttupfers bebarf. Die icon erwähnte Ummalzung aller Berhaltniffe wird ben Bezug von Kupfer nach bem Friedensichluß aus bem Grunde besonders erichweren, weil ber Krieg mit einem gang außerorbentlichen Berbrauche bon Rupfer verbunden mar und ift. bie Rachfrage nach biesem Metalle baher in allen Länbern eine besonbers große fein wird. Erschwerend wirkt ferner, auch für die Zeit nach bem Friedensschlusse, daß die Bereinigten Staaten von Nordamerika, die das Haupterzeugungsgebiet für Rupfer bilben und nach ber unbeftritten gebliebenen Behauptung ber Rlagerin 9/10 alles nach Deutschland gelieferten Kupfers für elettrifche Drabte erzeugt hatten, sich ben gegen Deutschland Krieg führenben Staaten angelcoloffen baben. Diefer Gintritt ber Bereinigten Staaten in den Krieg war im Januar 1915, als fich bie Barteien auf eine Lieferung nach Friedensschluß einigten, noch ebenfowenig zu erwarten, wie die burch die Entwickelung bes Rrieges überbaupt eingetretene völlige Umwälzung aller Berhaltniffe. Berufungsgerichte hervorgehobene Umftand, baß sich burch ben Eintritt ber Bereiniaten Staaten in ben Rrieg bie icon burch bie Befchlagnahme bes Rupfers berbeigeführte Unmöglichkeit ber Lieferung nicht geanbert habe, tann nicht bazu führen, bie Entscheibung über bie Lieferungspflicht ber Klagerin bis jum Friedensichlusse hinauszuschieben. Die Klagerin muß wiffen, mit welchen Berpflichtungen fie beim Friebensschluffe gu rechnen bat, bamit fie banach ihre Magnahmen treffen und ben für biese Beit ohnehin zu erwartenben ichwierigen Berhaltniffen tunlichft gerecht werben tann. Das mare ausgeschlossen, wenn sie barauf angewiesen ware, auf eine Klarstellung ihrer Berpflichtungen im Bege des Brozesses bis zum Friedensschlusse zu warten. Das Berufungs. gericht übersieht aber auch, baß, wie erwähnt, zwar bie Gestaltung bes Sandels mit dem Auslande, vor allem mit den überseeischen Ländern, ungewiß, das eine aber sicher ift, daß er sich nicht mehr unter den früheren, sondern unter wesentlich anberen erschwerten Bedingungen vollgieben wird. Die Rlagerin mußte, wenn fie gezwungen mare, nach Beendigung bes Krieges ju liefern, bies unter vollig veranberten, bei ber Einigung im Januar 1915 nicht voraussehbaren Berhaltniffen tun. Ihre Leiftung mare bann nicht mehr eine finngemaße Erfullung bes Bertrags. Die Bertragsleiftung ist baher als bauernb unmöglich ge-

worden und das ganze Bertragsverhältnis gemäß §§ 275, 323 Mbs. 1 BGB. als aufgelöft zu erachten.

Demgemäß ist das Berufungsurteil aufzuheben und, da es weiterer tatsächlicher Feststellungen nicht bedarf, in Abänderung des Urteils der ersten Instanz der Klage stattzugeben."